

Absender/ BSNR

-----  
-----  
-----

An die Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen

Bezirksstelle -----

-----

-----

Vorab per FAX:

Ort, Datum

## **Widerspruch gegen den Honorarabrechnungsbescheid des Quartals 1/2022**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit haben wir am 17.07.2022 den Honorarabrechnungsbescheid auf dem Postweg für das oben genannte Quartal erhalten. Gegen diesen legen wir fristgerecht

### **Widerspruch**

ein.

Der Widerspruch erfolgt zunächst zur Fristwahrung.

Der Widerspruch richtet sich sowohl gegen

1. Kürzungen von 2,5 % wegen der Nichtanbindung an die Telematik-Infrastruktur
2. Kürzungen durch ungenügende Beachtung der extrabudgetären Vergütung der verschiedenen definierten Fallkonstellationen in § 87a Abs. 3 SGB V des Terminservice- und Versorgungsgesetzes (TSVG)

- Anlage 1: Widerspruch des Hausärzteverbandes Niedersachsen-Braunschweig

Uns ist bekannt, dass zu der Frage nach der Rechtmäßigkeit des Honorarabzugs bei Nicht-Anschluss einer Praxis an die sogenannte Telematik-Infrastruktur und Nichtdurchführung des VSDM mehrere Musterverfahren existieren.

Gleichfalls ist bekannt, dass die Klage des MEDI-Verbundes vor dem Sozialgericht in der ersten Instanz gescheitert ist.

Wir machen daher darauf aufmerksam, dass die derzeit noch bestehenden Klageverfahren der "Freien Ärzteschaft" und das des "Bündnis gegen Datenmissbrauch in der Medizin" schwebend sind.

Die entsprechenden Aktenzeichen werden nachgereicht. Gegenstand dieser Verfahren werden zum überwiegenden Teil die auch uns betreffenden Rechts- und Sicherheitsfragen sein, sodass wir diese Widersprüche zur Wahrung unserer Rechte einlegen. Wir beantragen bis zum Abschluss dieser Musterverfahren das Ruhen dieses Widerspruchverfahrens.

### **Begründung:**

#### **zu 2)**

Aufrechterhaltung des Widerspruchs des Hausärzterverbandes Niedersachsen-Braunschweig aus dem Quartal I+II+III+IV/2021 und fügen den aus dem I/2022 im Anhang an, siehe **Anlage 1**.

Hier erlauben wir uns wegen der Komplexität der Materie nach interner Prüfung die Begründung jederzeit noch zu vervollständigen und zu erweitern.

#### **zu 1)**

Die Honorarbescheide für das Abrechnungsquartale I+II+III+IV/2019, I+II+III+IV 2020, I+II+III+IV 2021 und I 2022 sind – soweit es den pauschalen Abzug in Höhe von 1 bzw. 2,5 Prozent des Gesamthonoraranspruchs betrifft – aufzuheben, da die seitens des Gesetzgebers auferlegte Pflicht zur Durchführung des Versichertenstammdatenabgleichs (§ 291 Abs. 2b S. 3 SGB V) mit den derzeit von der gematik (Gesellschaft für Telematikanwendungen der Gesundheitskarte mbH) zugelassenen Komponenten-Modellen der Telematik-Infrastruktur (TI) für die verpflichteten Leistungserbringer, so also auch für uns als Widerspruchsführer, nur unter Verstoß gegen höherrangiges Recht möglich wäre.

**Die Widerspruchs begründungen des I.+II.+III.+IV. Quartals 2019, des I.+II.+III.+IV. Quartals 2020, des I.+II.+III.+IV. Quartals 2021 gelten in vollem Umfang auch als Widerspruch für die KVN Abrechnung des I. Quartals 2022.**

Wir stellen fest, die TI konnte erneut schwer kompromittiert werden. Der entstandene Schaden, kann derzeit noch nicht verifiziert werden.

Weiterer Sachvortrag bleibt explizit vorbehalten.

Bestätigen Sie uns bitte den Erhalt dieses Widerspruchs I/2022 schriftlich.

Mit freundlichen Grüßen

Name/ Stempel/ Unterschrift